

**Entgeltordnung
für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen
der Stadt Finsterwalde**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBL, S. 174) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des KAG vom 26. April 2005 (GVBL, S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Nutzung der in den Anlagen 1.1, 1.2, 2 und 3 aufgeführten Räumlichkeiten, Anlagen und Dienstleistungen, die von der Stadt Finsterwalde angeboten werden, werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

Für nicht in den Anlagen enthaltene städtische Liegenschaften sind besondere Nutzungsverträge mit der Abteilung „Liegenschafts- und Gebäudemanagement“ der Stadtverwaltung Finsterwalde abzuschließen; die Entgeltordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen auf der Grundlage dieser Entgeltordnung berechtigt nicht zur Zubereitung und zum Verkauf von Speisen und Getränken aller Art.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Die Entgeltordnung bestimmt die Entgelte für die Nutzung der städtischen Gebäude und Anlagen auf vertraglicher Grundlage (Anlagen 1.1 und 1.2), der für öffentlichen Publikumsverkehr bestimmten Einrichtungen (Anlage 2) sowie der entgeltpflichtigen Verwaltungsdienstleistungen (Anlage 3).

Unberührt hiervon bleiben die Regelungen der Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen der Stadt Finsterwalde vom 23.02.2006 und die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Stadt Finsterwalde vom 23.02.2006.

(2) Nutzer der in den Anlagen 1.1, 1.2, 2 und 3 genannten Räumlichkeiten, Anlagen und Dienstleistungen können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des Privatrechtes und des öffentlichen Rechtes sein.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung der Räumlichkeiten und Anlagen besteht nicht.

**§ 3
Entgelte**

(1) Die Nutzungsentgelte werden auf der Grundlage anlagenspezifischer Kalkulationen unter Beachtung der einschlägigen gemeinde- und steuerrechtlichen Vorschriften festgesetzt.

(2) Es gelten die Entgelttabellen der

Anlagen 1.1, 1.2	(Räumlichkeiten und bauliche Anlagen),
Anlage 2	(Öffentliche Einrichtungen) und
Anlage 3	(Verwaltungsdienstleistungen).

Anlage 1

(3) Für die Nutzung der Räumlichkeiten und baulichen Anlagen lt. Anlage 1.2 durch gemeinnützige Vereine, die unter die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Finsterwalde vom 30.10.2007 in der jeweils geltenden Fassung fallen, gilt ein ermäßigtes Entgelt, das von der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag im Rahmen der Haushaltsplanung jährlich neu zu beschließen ist.

(4) Sollte der bauliche Zustand der Räumlichkeiten und Anlagen lt. Anlagen 1.1 und 1.2 nur eine eingeschränkte Nutzung zulassen, kann das nach § 3 Abs. 1 zu erhebende Nutzungsentgelt ermäßigt werden.

~~(5) Bei ganztägiger Nutzung (über 6 Stunden) der Räumlichkeiten und Anlagen lt. Anlage 1 erfolgt die Berechnung des Nutzungsentgeltes in Höhe von 75 % des nach § 3 Abs. 1 ermittelten Entgeltes.~~

~~An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird aufgrund der erhöhten Betriebskosten ein Nutzungsentgelt in Höhe von 120 % des nach § 3 Abs. 1 berechneten Entgeltes zugrunde gelegt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für Vereine, die unter die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Finsterwalde fallen und Entgelte nach Anlage 1.2 zahlen.~~

(5) Für die Nutzung der Räumlichkeiten und Anlagen lt. Anlagen 1.1 und 1.2 sind mit der Entgeltzahlung die Kosten für die Reinigung, die Müllabfuhr und für den Wasser- und Stromverbrauch sowie auch die Heizkosten abgegolten.

Bei sehr starken Verschmutzungen der Räumlichkeiten und Anlagen durch den Nutzer, die eine außerplanmäßige Reinigung erfordern, werden die Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

~~(6) Vereine, die unter die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Finsterwalde fallen und Nutzungsentgelte nach Anlage 1.2 zahlen, erhalten auf Antrag und entsprechenden Nachweis für die Nutzungszeiten, die überwiegend mit Kindern und Jugendlichen bis 21 Jahren genutzt werden, einen Nachlass von ...% auf die in Anlage 1.2 festgelegten Nutzungsentgelte. Die entsprechende Nutzung muss vom Verein nachprüfbar dokumentiert werden.~~

Vereine, die unter die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Finsterwalde fallen und Nutzungsentgelte nach Anlage 1.2 zahlen, erhalten auf Antrag und entsprechenden Nachweis für die Nutzungszeiten einen prozentualen Nachlass, der dem Anteil der dem Verein angehörigen Kindern und Jugendlichen bis 21 Jahren entspricht.

(7) Entgeltbefreiung besteht generell für Veranstaltungen der Stadt Finsterwalde einschließlich seiner nachgeordneten Einrichtungen, die im Rahmen dienstlicher Obliegenheiten durchgeführt werden.

(8) Über weitere Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen entscheidet aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages der Hauptausschuss.

§ 4 Entgeltpflichten

Entgeltpflichtiger ist, wer per Nutzungsvertrag für eine oder mehrere unter § 2, Abs. 2 genannten Räumlichkeiten und Anlagen lt. Anlagen 1.1 und 1.2 einschließlich vorhandener Ausrüstungsgegenstände eine Nutzungszeit vereinbart hat, die für die Verwaltungsdienstleistungen lt. Anlage 3 in Anspruch nimmt.

Die Entgeltspflicht gemäß § 3 entsteht auch, wenn die Vereinbarte Nutzungszeit ohne Nutzungsvertrag erfolgt oder über den Nutzungsvertrag hinaus überschritten wird.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die in der Anlage 1.1 (Räumlichkeiten und Anlagen – kostendeckende Entgelte) und Anlage 1.2 (Räumlichkeiten und Anlagen – ermäßigten Entgelte) genannten Entgelte sind mit Abschluss des Nutzungsvertrages fällig. Die in Anlage 2 (öffentliche Einrichtungen – freier Publikumsverkehr) und Anlage 3 (Verwaltungsdienstleistungen) genannten Entgelte sind mit Beginn der Nutzung fällig.

(2) Bei längerfristigen Nutzungsverträgen für Räumlichkeiten und Anlagen lt. Anlagen 1.1 und 1.2 (gesamtes Schuljahr bzw. Haushaltsjahr) ist das Nutzungsentgelt quartalsweise jeweils zum 31.03./30.06./30.09./31.12. für das zurückliegende Quartal fällig. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt nach Rechnungslegung.

(3) Im Falle der Nichteinhaltung der Fälligkeit kann dem Nutzer der Zutritt zu den Räumlichkeiten / Freiflächen verwehrt werden. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

(4) Bei Entgeltbefreiung ist aus haftungsrechtlichen Gründen ebenfalls der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die vorliegende Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt folgende Regelung außer Kraft:

- „Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde“ vom 24.05.2008.

Finsterwalde,

Gampe
Bürgermeister

Anlagen

- 1.1 – Räumlichkeiten und Anlagen – kostendeckende Entgelte
- 1.2 – Räumlichkeiten und Anlagen – ermäßigte Entgelte
- 2 – Öffentliche Einrichtungen
- 3 – Verwaltungsdienstleistungen

Anlage 1

Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde

Anlage 1.1

Entgelttabelle: Räumlichkeiten und Anlagen
Kostendeckende Entgelte

Nr.	Objekt	Nutzungsentgelt Kostendeckend €/h
1.	Grundschulen	
1.1	Grundschule Stadtmitte	
1.1.1	Doppelturnhalle	
1.1.1.1	Obere Halle	21,67
1.1.1.2	Untere Halle	21,67
1.1.1.3	Gymnastikraum (Spiegelraum)	2,95
1.1.1.4	Kraftraum	2,95
1.1.2	Klassenraum	6,00
1.1.3	Fachunterrichtsraum	15,00
1.1.4	Aula	20,00
1.1.5	Speiseraum	15,00
1.2	Grundschule Nord	
1.2.1	Turnhalle Grundschule Nord (inkl. Sanitär)	38,95
1.2.1.1	Turnhalle	24,22
1.2.1.2	nur Sanitär- und Umkleideräume	14,70
1.2.2	Klassenraum	6,00
1.2.3	Fachunterrichtsraum	15,00
1.2.4	Aula	20,00
1.2.5	Sportplatz	35,35
1.3	Grundschule Nehesdorf	
1.3.1	Turnhalle (komplett) (inkl. Sanitär)	26,58
1.3.1.1	Turnhalle	21,35
1.3.1.2	nur Sanitär- und Umkleideräume	5,23
1.3.2	Klassenraum	6,00
1.3.3	Fachunterrichtsraum	15,00
1.3.4	Speiseraum	15,00
1.3.5	Sportplatz (inkl. Sanitär)	27,04

Anlage 1

2.	Sporthallen, Sportplätze, Bädereinrichtungen, Jugendeinrichtungen		
2.1	Schwimmhalle „fiwave“		
2.1.1	Schwimmbekken gesamt	153,73	
2.1.2	Schwimmbekken pro Bahn	30,75	
2.1.3	Nichtschwimmerbekken	24,73	
2.2	Schwimmstadion, gesamt	294,68	pro Tag
2.2.1	Schwimmerbekken	147,24	pro Tag
2.2.2	Nichtschwimmerbekken	73,67	pro Tag
2.2.3	Sprungbekken	73,67	pro Tag
2.3	Stadion des Friedens		
2.3.1	Hauptplatz, Rasenspielfläche (inkl. Sanitär)	560,35	
2.3.2	Hauptplatz, Leichtathletikfläche (inkl. Sanitär)	240,09	
2.3.3	Hauptplatz, Sanitär- und Umkleideräume	36,13	
2.3.4	Hauptplatz, Flutlichtanlage	171,29	
2.3.5	Nebenplatz, (inkl. Sanitär)	90,13	
2.4	Sporthalle Tuchmacherstraße	70,70	
2.5	Turnhalle Langer Damm	56,10	
2.6	Mehrgenerationenhaus „White House“		
2.6.1	Mehrzweckraum, gesamt	15,00	
2.6.1.1	Mehrzweckraum, südlicher Teil	10,00	
2.6.1.2	Mehrzweckraum, nördlicher Teil	7,50	
2.6.2	Küche	15,00	
2.6.3	Versammlungsraum (Anbau)	10,00	
2.6.4	Bandprobenraum	15,00	
2.7	Juselhalle (komplett)	230,00	

Anlage 1

Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde

Anlage 1.2

Entgelttabelle: Räumlichkeiten und Anlagen
Ermäßigte Entgelte

Nr.	Objekt	Nutzungsentgelt Kostendeckend lt. § 3, Abs. 3 €/h
1.	Grundschulen	
1.1	Grundschule Stadtmitte	
1.3.1	Doppelturnhalle	
1.1.1.1	Obere Halle	10,00
1.1.1.2	Untere Halle	10,00
1.1.1.3	Gymnastikraum (Spiegelraum)	2,00
1.1.1.4	Kraftraum	2,00
1.1.2	Klassenraum	3,00
1.1.3	Fachunterrichtsraum	7,50
1.1.4	Aula	10,00
1.1.5	Speiseraum	7,50
1.4	Grundschule Nord	
1.2.1	Turnhalle Grundschule Nord (inkl. Sanitär)	10,00
1.2.2	Klassenraum	3,00
1.2.3	Fachunterrichtsraum	7,50
1.2.4	Aula	10,00
1.2.5	Sportplatz	10,00
1.5	Grundschule Nehesdorf	
1.3.1	Turnhalle (komplett) (inkl. Sanitär)	10,00
1.3.2	Klassenraum	3,00
1.3.3	Fachunterrichtsraum	7,50
1.3.4	Speiseraum	7,50
1.3.5	Sportplatz (inkl. Sanitär)	10,00

Anlage 1

2.	Sporthallen, Sportplätze, Bädereinrichtungen, Jugendeinrichtungen		
2.2	Schwimmhalle „fiwave“		
2.1.1	Schwimmbecken gesamt	60,00	
2.1.2	Schwimmbecken pro Bahn	12,00	
2.1.3	Nichtschwimmerbecken	12,00	
2.2	Schwimmstadion, gesamt	90,00	pro Tag
2.2.1	Schwimmerbecken	45,00	
2.2.2	Nichtschwimmerbecken	22,00	
2.2.3	Sprungbecken	22,00	
2.3	Stadion des Friedens		
2.3.1	Hauptplatz, Rasenspielfläche (inkl. Sanitär)	20,00	
2.3.2	Hauptplatz, Leichtathletikfläche (inkl. Sanitär)	20,00	
2.3.3	Flutlichtanlage	20,00	
2.3.4	Nebenplatz, (inkl. Sanitär)	10,00	
2.3.5	Hauptplatz, Laufbahn (inkl. Sanitär)	10,00	
2.4	Sporthalle Tuchmacherstraße	20,00	
2.5	Turnhalle Langer Damm (inkl. Sanitär)	10,00	
2.7	Mehrgenerationenhaus „White House“		
2.6.1	Mehrzweckraum, gesamt mit Küchennutzung	10,00	
2.6.1.1	Mehrzweckraum, südlicher Teil mit Küchennutzung	7,50	
2.6.1.2	Mehrzweckraum, nördlicher Teil mit Küchennutzung	6,50	
2.6.2	Versammlungsraum (Anbau)	5,00	
2.6.3	Bandprobenraum	5,00	

Anlage 1

Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde

Anlage 2

Entgelttabelle: Öffentliche Einrichtungen Freier Publikumsverkehr

Nr.	Einrichtung	Nutzungsentgelt (€)
-----	-------------	------------------------

1. Bädereinrichtungen

1.1	Schwimmhalle „fiwave“	
1.1.1	Früh- und Abendschwimmen; 1,0 h	2,50
1.1.2	Schwimmhalle, 1,5 h; normal	4,00
1.1.3	Schwimmhalle, 1,5 h; ermäßigt*	2,50
1.1.4	Schwimmhalle, 1,5 h; Familie**	10,00
1.1.5	Schwimmhalle, 2,5 h; normal	6,50
1.1.6	Schwimmhalle, 2,5 h; ermäßigt*	5,00
1.1.7	Schwimmhalle, 2,5 h; Familie**	16,00
1.1.8	Schwimmhalle, 3,5 h; normal	8,00
1.1.9	Schwimmhalle, 3,5 h; ermäßigt*	6,50
1.1.10	Schwimmhalle, 3,5 h; Familie**	18,00
1.1.11	Schwimmhalle, Tageskarte, normal	9,50
1.1.12	Schwimmhalle, Tageskarte, ermäßigt*	7,50
1.1.13	Schwimmhalle, Tageskarte, Familie**	20,00
1.2	Sauna	
1.2.1	1,5 h; normal	6,50
1.2.2	1,5 h; ermäßigt*	5,00
1.2.3	1,5 h; Familie**	15,00
1.2.4	2,5 h; normal	8,00
1.2.5	2,5 h; ermäßigt*	6,50
1.2.6	2,5 h; Familie**	19,00
1.2.7	3,5 h; normal	10,00
1.2.8	3,5 h; ermäßigt*	8,00
1.2.9	3,5 h; Familie**	22,00
1.3	Kombination Sauna / Schwimmhalle	
1.3.1	1,5 h; normal	6,50
1.3.2	1,5 h; ermäßigt*	5,00
1.3.3	1,5 h; Familie**	15,00
1.3.1	2,5 h; normal	8,00
1.3.2	2,5 h; ermäßigt*	6,50
1.3.3	2,5 h; Familie**	19,00
1.3.4	3,5 h; normal	10,00
1.3.5	3,5 h; ermäßigt*	8,00
1.3.6	3,5 h; Familie**	22,00
1.3.7	Tageskarte normal	14,00
1.3.8	Tageskarte ermäßigt*	11,00
1.3.9	Tageskarte Familie**	30,00

Anlage 1

Bei Überschreitung der Nutzungszeit wird ein zusätzliches Entgelt von 0,50 je angefangene 30 min. fällig.

1.4 sonstige Gebühren Sauna

1.4.1 Leihgebühren Handtuch Sauna 7,50

1.4.2 Pfand 5,00

Erläuterung: Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr – freier Eintritt
* Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
Schüler bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, mit Schülerschein
Studenten mit Studentenausweis;
** 2 Erwachsene und bis zu zwei Kinder, jedes weitere Kind ermäßigt*

1.5 Kurse

1.5.1 Schwangerenschwimmen 4,50

1.5.2 Babyschwimmen 5,00

1.5.3 Klein- und Kleinstkinderschwimmen 5,00

1.5.4 Schwimmkurs für Kinder (Gruppe) 6,00

1.5.5 Schwimmkurs für Kinder (Gruppe – 10 h) 60,00

1.5.5 Schwimmkurs für Kinder (Einzelausbildung) 8,50

1.5.7 Schwimmkurs für Erwachsene (Einzelausbildung) 10,00

1.5.8 Aquagymnastik 1,5 h 6,00

1.5.9 Seniorenschwimmen 1,5 h 2,50

1.5.10 Powergymnastik 1,5 h 6,00

1.5.11 Aquajogging 1,5 h 4,00

1.6 Verwaltungsdienstleistungen

1.6.1 Geldwertkarte mit Guthaben 50,00 € 5 % Nachlass

1.6.2 Geldwertkarte mit Guthaben 100,00 € 10 % Nachlass

1.6.3 Geldwertkarte mit Guthaben 200,00 € 20% Nachlass

1.6.4 Kautions-Geldwertkarte (wird erstattet) 10,00

1.6.5 Verlust Armband bei Vorlage Kassenschein 10,00

1.6.6 Verlust Armband ohne Vorlage Kassenschein 50,00

1.6.7 „Seepferdchen“ Urkunde 1,50

1.6.8 „Seepferdchen“ Aufnäher 2,00

1.6.9 Jugendschwimmpass 2,00

1.6.10 Erwachsenenschwimmpass 2,00

1.6.11 Aufnäher „Gold“ 2,00

1.6.12 Aufnäher „Silber“ 2,00

1.6.13 Aufnäher „Bronze“ 2,00

1.6.14 Schwimmpass-erweiterung 1,50

1.7 Solarium

1.7.1 Solarium 3 min. 1,50

1.7.2 Solarium 8 min. 3,20

1.7.3 Solarium 15 min. 5,00

Anlage 1

1.8	Freibad	
1.8.1	Erwachsene	2,00
1.8.2	Kinder*	1,00
1.8.3	Ermäßigte**	1,50
1.8.4	Dutzendkarte, Erwachsene	20,00
1.8.6	Dutzendkarte, Kinder*	10,00
1.8.7	Dutzendkarte, Ermäßigte**	15,00
1.8.8	Mondscheintarif ab 18:00 Uhr, Erwachsene	1,00
1.8.9	Mondscheintarif ab 18:00 Uhr, Kinder*	0,50
1.8.10	Mondscheintarif ab 18:00 Uhr, Ermäßigte**	0,75
1.8.11	Veranstaltungen ab 20:00 Uhr, Erwachsene	3,00
1.8.12	Übernachtungen, (Gruppen) Erwachsene je	5,00
1.8.13	Übernachtungen, (Gruppen) Kinder* und Ermäßigte** je	3,00

Erläuterung: Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr – freier Eintritt
* Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
** Schüler bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, mit Schülerschein
Studenten mit Studentenausweis
Behinderte mit entsprechendem Ausweis

2 **Stadion saisonale Angebote**

2.1	Mondscheinlaufen, 1,5 h; Erwachsene	2,00
2.2	Mondscheinlaufen ,1,5 h; Kinder* und Ermäßigte**	1,00

3. **Tierpark**

3.1	Erwachsene	2,00
3.2	Kinder*	1,00
3.3	Ermäßigte**	1,50
3.4	Gruppen***	0,75 / Person
3.5	Führungen	12,00
3.6	Jahreskarten, Erwachsene	20,00
3.7	Jahreskarten, Kinder*	10,00
3.8	Jahreskarten, Ermäßigte**	15,00

Erläuterung: Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr – freier Eintritt
* Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
** Schüler bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, mit Schülerschein
Studenten mit Studentenausweis
Behinderte mit entsprechendem Ausweis
***ab 5 Personen im Alter ab dem vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

Anlage 1

4. Stadtbibliothek

4.1	Bibliotheks-Jahrespauschale	
4.1.1	Ausstellen oder Verlängern des Benutzerausweises für 1 Jahr	
4.1.1.1	Erwachsene ab dem vollendeten 21. Lebensjahr	6,00
4.1.1.2	Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren	4,00
4.1.1.3	Familienkarte (unabhängig von der Familiengröße)	10,00
4.1.1.4	Einmalnutzung / je Ausleihvorgang	1,00
4.1.1.5	Schnupperausweis (Gültigkeit 4 Wochen)	2,00
4.1.2	Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises	
4.1.2.1	Erwachsene ab dem vollendeten 21. Lebensjahr	3,00
4.1.2.2	Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren	1,50
4.2	Sonstige Entgelte	
4.2.1	Entgelte bei Überschreitung der Leihfrist für alle Medien je angefangene Woche und Medium	0,50
4.2.1.2	für Mahnschreiben sind die anfallenden Portokosten zu entrichten	
4.2.2	Kostenersatz bei Mängel und Schäden an Medien	
4.2.2.1	Geringfügige Beschädigung oder Beschmutzung, je Buch	1,00
4.2.2.2	Erhebliche Beschädigung oder Verlust, einschl. audiovisuelle Medien, je Medium Beschaffungspreis in voller Höhe, zuzüglich Einarbeitung	4,00
4.2.2.3	Verlust von Hüllen für audiovisuelle Medien, je Medium	1,00
4.2.3	Abholung nicht zurückgegebener Medien (durch Hausbesuch, nach erfolgter Mahnung), je Medium	8,00
4.2.4	Vorbestellung, je Medium	0,50
4.2.5	Fernleihe	
4.2.5.1	Bei Aufgabe der Fernleihe	1,00
4.2.5.2	Nach Erhalt der Fernleihe (zuzüglich der durch die auswärtige Bibliothek berechneten Kosten)	2,00
4.3	Nutzung elektronischer Dienstleistungen	
4.3.1	Nutzung des Internetarbeitsplatzes pro Stunde	1,00
4.3.2	Computerausdruck, je Seite, schwarz/weiß	0,10
4.3.3	Computerausdruck, je Seite, farbig	0,30
4.3.4	Diskette	0,50
4.3.4	CD-ROM / DVD	2,50
4.4	sonstige Serviceleistungen	
4.4.1	Thematische Veranstaltungen Teilnehmerbeitrag entsprechend der Gesamtkosten	
4.4.2	Allgemeine Verwaltungsdienstleistungen Entgelte nach Entgelttabelle Anlage 3	

Anlage 1

Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde

Anlage 3

Entgelttabelle: Verwaltungsdienstleistungen

Nr.	Leistung	Nutzungsentgelt (€)
1	Allgemeine Entgelte	
1.1	EDV – Ausdrücke und Kopien	
1.1.1	Format DIN A4 / je Seite schwarz / weiß	0,25
1.1.2	Format DIN A3 / je Seite schwarz / weiß	0,50
1.1.3	<u>Format DIN A4 / je Seite farbig</u>	<u>0,50</u>
1.1.4	<u>Format DIN A3 / je Seite farbig</u>	<u>0,75</u>
1.2	Aufnahme von Erklärungen, Anträgen, Niederschriften	
1.2.1	Format DIN A5 / je angefangene Seite	1,30
1.2.2	Format DIN A4 / je angefangene Seite	2,30
2	Besondere Verwaltungstätigkeiten	
2.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Satzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je angefangene ½ Seite	5,00 – 18,00
2.2	Löschungsbewilligungen	10,00
2.3	Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Steuern	2,50
2.4	Ausstellen eines Zeugnisses zur Ausübung des Vorkaufsrechtes	12,80
2.5	Vergabe einer Hausnummer	10,00